

Mustervertrag

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

**Schülerbeförderung
Zu den LWL-Förderschulen**

**Musterbeförderungsvertrag
einschließlich Leistungsbeschreibung**

Einzelvertrag

(Stand: Juni 2015)

Vertrag über die Durchführung von Beförderungsleistungen

Zwischen dem LWL
- vertreten durch den LWL-Direktor -
48133 Münster

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und
.....
.....

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern der **[Einrichtung]** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, der Vergabeunterlagen, namentlich der Vorgaben in Anlage 1 dieses Vertrages und dem Angebot des Auftragnehmers vom **[Datum]** auf folgender Fahrlinie: **[Linien-Nr.]**

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages in folgender Reihenfolge:
 - a. die Leistungsbeschreibung vom **[Datum]** (Anlage 1)
 - b. das Angebot des Auftragnehmers vom **[Datum]** (Anlage 2)
 - c. der Fahrplan des Auftraggebers (Anlage 3)
 - d. die Aufstellung/en des Auftragnehmers über die Kilometerleistungen und Fahrzeugdaten (Anlage 4)

- e. die Verpflichtungserklärung nach § 4 des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW) zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des TVgG-NRW (Bestandteil der Anlage 2)
 - f. die Verpflichtungserklärung nach § 19 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW) zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Bestandteil der Anlage 2)
 - g. Die Verpflichtungserklärung nach § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW) zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Bestandteil der Anlage 2)
 - h. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B - 2003).
2. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) liegen zur Einsichtnahme beim Auftraggeber bereit.
 3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

§ 4 Leistungsumfang, Durchführung der Beförderung

1. Grundlage für die Durchführung der Beförderungsleistungen ist der vom Auftraggeber jeweils festgelegte Fahrplan. Während der Vertragslaufzeit können sich Änderungen im Leistungsumfang durch den Ausfall, Hinzunahme oder Umzug von Schülerinnen und Schülern ergeben. Ferner kann nachträglich der Einsatz oder der Wegfall einer Begleitperson erforderlich werden. Bei Sportfahrten können Änderungen durch den Wechsel des Ortes der Sportstätte oder durch veränderte An- und Abfahrzeiten entstehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beförderungsleistungen entsprechend sicherzustellen sofern die Änderung nicht mehr als 25 % des vom Auftraggebers ausgeschriebenen ursprünglichen Leistungsumfanges/Tageskilometerleistung beträgt (siehe wegen möglicher Änderungen in der Vergütung § 10 Abs. 2; wegen einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit § 13 Abs. 3).

2. Das vom Auftragnehmer für die Durchführung der Beförderung einzusetzende Fahrzeug muss den Vorgaben aus dem Angebot gemäß Anlage 2 dieses Vertrages entsprechen. Für die Aus-

stattung und den Zustand des Fahrzeuges sind die Vorgaben der Anlage 1 dieses Vertrages maßgeblich. Bei Fahrzeugausfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen und den Auftraggeber hierüber zu unterrichten.

3. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die Beförderungsleistungen nach Maßgabe der Vorgaben in Anlage 1 dieses Vertrages zu erbringen.
4. Beförderungsaufträge werden grundsätzlich vom Auftraggeber erteilt und gelten nur für die Beförderung von den Wohnungen der benannten Schülerinnen und Schüler bzw. in Ausnahmefällen davon abweichenden Abholpunkten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übernahme von Kosten für Beförderungen, die nicht von ihm in Auftrag gegeben wurden, abzulehnen.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

1. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeweils Ansprechpersonen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden und verbindliche Erklärungen abgeben können.
2. Der Auftraggeber ist befugt, die Beförderungsleistung jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, den Zustand des vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuges selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Dazu hat ihm der Auftragnehmer auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Beschäftigten oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer und dessen Beschäftigte keine Zuwendungen, sei es in Geld oder Sachleistungen, für die Durchführung der Leistungen annehmen.
4. Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren.

§ 6 Personal und Verwaltungsvorschriften

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen.

Der Auftragnehmer beschäftigt keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck lässt er sich von seinen im Fahrdienst zu den LWL-Schulen eingesetzten Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig in Abständen von fünf Jahren ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber im Einzelfall das Vorliegen eines für den Einsatz im Fahrdienst bedenkenlosen Führungszeugnisses zu bestätigen.

Arbeitskräfte, die den o. g. Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.

2. Die Vorgaben für das eingesetzte Personal gemäß Anlage 1 dieses Vertrages sind zu beachten.
3. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Soweit es sich bei dem eingesetzten Personal (Fahr- und Begleitperson) des Auftragnehmers um Personen ausländischer Nationalität handelt, müssen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen. Eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache mit allen Beteiligten muss gewährleistet sein.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin,
 - a. das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.
 - b. Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen.
 - c. ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen; auf Verlangen des Auftraggebers ist dies nachzuweisen.
 - d. seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen.
 - e. auf Anforderung die Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) nachzuweisen.
 - f. den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr Unternehmer im Sinne der §§ 46 ff. Personenbeförderungsgesetz ist bzw., falls aus den in § 2 PeBfG genannten Gründen die Neuerteilung einer Genehmigung notwendig ist.
5. Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften / Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht (u. a. § 203 StGB und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW, u.a. 3.6 DSGVO NRW) zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach § 7 Nr. 1 Satz 1 nicht nachkommt. Verstöße gegen die Pflichten aus § 7 Nr. 1 Satz 3 berechtigen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nur dann, wenn der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Verpflichtung nicht vollständig erfüllt. Bei eventuellen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen auf Grund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Regress nehmen.

§ 8 Unterauftragnehmer

1. Die Übertragung von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist - außer in den Fällen, in denen der Unterauftragnehmer bereits im Angebot benannt worden ist - nur zulässig, wenn der Auftraggeber dem Einsatz des jeweiligen Unterauftragnehmers zugestimmt hat.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Subunternehmerverträge vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer bleibt bei der Abwicklung des Auftrages (inkl. Rechnungsstellung) alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt werden, d.h. die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung verbleibt immer beim Auftragnehmer.

§ 9 Vergütung und Rechnungsstellung

1. Abgerechnet wird der vom Auftragnehmer angebotene Pauschalbetrag je Fahrttag (s. Anlage 2) für die Fahrlinie. Er umfasst die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen.
2. Der LWL als Auftraggeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Abgaben und Steuern. Die Umsatzsteuer ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen des UStG und der tatsächlich erbrachten Leistung. Das Risiko des zutreffenden Umsatzsteuerausweises trägt der leistende Auftragnehmer.
3. Fallen Fahrtage oder Fahrten wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter etc.) aus, werden 50 % des vereinbarten Entgelts nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt.
4. Fallen Fahrten aus schulorganisatorischen Gründen aus, ist der Auftragnehmer rechtzeitig – spätestens 5 Werktagen im Voraus – zu unterrichten. Erfolgte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht, werden ebenfalls 50 % des vereinbarten Entgelts gezahlt. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung entfällt die Vergütung. Fallen Fahrtage auf gesetzliche Feiertage, entfällt die Vergütung.
5. Während der Schulferien NRW sowie an den mitgeteilten unterrichtsfreien Tagen der jeweiligen LWL-Schule entfällt die Beförderung.

6. Der Auftraggeber hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt wurden.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 bleiben unberührt.

7. Der Auftragnehmer hat bis jeweils zum 10. des Folgemonats eine prüffähige Rechnung auszustellen. Aus der Rechnung müssen die erbrachten Beförderungsleistungen pro Tag und das vereinbarte Entgelt erkennbar sein. Die Rechnungslegung ist erst nach Ablauf der erbrachten Leistung möglich.
8. Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang beim Auftraggeber fällig.

§ 10 Entgeltanpassung

1. Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Fahrlinie aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber nicht um mehr als 25 % gegenüber den Angaben des Auftraggebers in der Ausschreibung verändert, erfolgt eine Entgeltanpassung nach folgender Maßgabe:

Bei einer Verkürzung bzw. der Verlängerung der Fahrstrecke (Tageskilometerleistung) bis zu 10 Kilometern wegen Ausfalls oder Hinzunahme von Schülerinnen und Schülern bleibt das vereinbarte Entgelt unverändert. Bei einer entsprechenden Verkürzung oder Verlängerung um mehr als 10 Kilometer täglich wird das Entgelt entsprechend der Mehr- oder Minderleistung angepasst (Formel: alter Preis / alte Kilometerleistung x neue Kilometerleistung = neuer Preis). Bei Änderungen im Fahrplan von Sportfahrten (siehe § 4 Abs.1) wird entsprechend verfahren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung der Fahrstrecke dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und durch eine detaillierte Aufstellung der neuen Kilometerleistung zu dokumentieren. Diese Aufstellung wird Anlage zum Vertrag.

2. Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Fahrlinie aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber um mehr als 25 % gegenüber den Angaben des Auftraggebers in der Ausschreibung (Anlage 1) verändert hat, kann der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOL/B eine Anpassung des Nettopauschalpreises verlangen.
Voraussetzung für die Preisanpassung ist, dass der Auftragnehmer die Mehr- und Minderkosten gemäß seiner der Ausschreibung zu Grunde liegenden Grobkalkulation nachweist.
Kann kein Einvernehmen erzielt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht (siehe § 13 Abs.3).
3. Sofern die tägliche Gesamtkilometerleistung nicht mehr als 30 km beträgt, entfällt die gemäß Ziffer 1 und 2 festgelegte Beschränkung für eine Entgeltanpassung. In diesen Fällen wird das Entgelt bei jeder Veränderung der Tageskilometerleistung angepasst.

4. Das Entgelt für den nachträglichen Einsatz bzw. Wegfall einer Begleitperson bestimmt sich auf der Grundlage des im Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2) angegebenen Tagespauschalpreises für die Begleitperson.
5. Eine Preisanpassung während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit ist nicht zulässig. Nach Ablauf der ersten 12 Monate können die Vertragsparteien eine Entgeltanpassung nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen beantragen.
 - a. Die Änderung der Personalkosten wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Fachserie 16 Reihe 4.3 – Verdienste und Arbeitskosten - Pos. 1.2 Früheres Bundesgebiet – Wirtschaftszweig: Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen – Erscheinungsfolge vierteljährlich) gebunden.
Eine Preisanpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresquartal) der letzten vier veröffentlichten Quartale beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den angegebenen Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.
 - b. Die Änderung der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten „Kraftfahrer-Preisindex“ (Fachserie 17 Reihe 7 - Preise – Kraftfahrerpreisindex - Erscheinungsfolge monatlich) gebunden. Der Kraftfahrer-Preisindex ist eine Sondergliederung des Verbraucherpreisindex, der die Preisentwicklung für die Anschaffung und den Unterhalt von Kraftfahrzeugen misst. Bei der Berechnung des Index werden u. a. die Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Instandhaltung, Kraftstoffe, Kraftfahrzeugversicherung und Kraftfahrzeugsteuer berücksichtigt.
Eine Preisanpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresmonat) der letzten 12 veröffentlichten Monate beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den angegebenen Anteil in Höhe der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge am Gesamtpreis.
 - c. Als Berechnungsbasis für die Preisanpassung gilt das Antragsdatum; sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Eine vorgenommene Preisanpassung ist für 12 Monate bindend.
 - d. Das Mehrwertsteueränderungsrisiko verbleibt beim Auftraggeber. Sofern die gesetzlichen Mehrwertsteuersätze erhöht oder gesenkt werden, wird das Entgelt entsprechend angepasst.

§ 11 Sorgfaltspflichten und Haftung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1.000.000,- € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind. Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht schuldhaft verursacht worden sind.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.
4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die durch seine vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm nach Absatz 2 entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 12 Vertragslaufzeit

1. Die Leistungen sind ab dem 12.08.2015 (1. Fahrtag) bis zum 31.01.2016 zu erbringen. Die Laufzeit des mit Zuschlagserteilung zustande kommenden Vertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss eines Schulhalbjahres gekündigt wird. Ein Schulhalbjahr umfasst die Zeitspanne vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bzw. vom 01. Februar bis 31. Juli des laufenden Jahres. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- b) Der Auftragnehmer erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.
- c) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
- d) Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen gegenüber Dritten ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- e) Der Auftragnehmer verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
 - Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der im Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise, Qualität ausgeführt.
 - Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder Fahrpersonal ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eingesetzt.
 - Der Auftragnehmer kann auf Anforderung nicht nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gem. PeBfG ist.
 - Der Auftragnehmer verstößt gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 dieses Vertrages.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

2. Unter Angabe besonderer Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen. Ein besonderer Grund liegt vor,
 - a) wenn die notwendige Beförderung der vom Auftraggeber im Fahrplan aufgeführten Schülerinnen und Schüler entfällt, da sie
 - die Schule verlassen haben,
 - umgezogen oder verstorben sind,
 - einer anderen bereits bestehenden Fahrlinie zugeordnet werden können.
 - b) wenn die Sportstätte nicht mehr zur Verfügung steht bzw. der Sportunterricht entfällt.
3. Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen, wenn sich der Leistungsumfang/die Tageskilometerleistung um mehr als 25% verändert hat und ein Einvernehmen über eine Preisanpassung nicht erreicht werden kann (siehe § 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 2 des Vertrages).
4. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

§ 14 Vertragsstrafen

1. Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftraggeber neben dem Anspruch auf Erfüllung, einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Vorgaben.
2. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, in dem er die zu befördernden Kinder nicht oder unter Verletzung besonders sicherheitsrelevanter Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR. Hierzu zählen u.a.:
 - die Sicherung der Schülerinnen und Schüler sowie der Rollstühle mit geeigneten Rückhaltesystemen, [Anlage 1, Abschnitt 2.2 - Ziffer 6, 7, 8 und 9; Abschnitt 2.3 Ziffer 5],
 - der Einsatz einer Begleitperson [Anlage 1, Abschnitt 2.1 Ziffer 10 und Abschnitt 2.2 Ziffer 4],
 - die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen [Anlage 1, Abschnitt 2.2), Ziffer 10],
 - der technische Zustand der eingesetzten Fahrzeuge [Anlage 1, Abschnitt 2.3, Ziffer 1].

Verletzt der Auftragnehmer wiederholt (trotz Abmahnung) seine Verpflichtung zur Beförderung von Schülerinnen und Schüler, in dem er die zu befördernden Kinder unter Verletzung übriger Vorgaben in der Anlage 1 dieses Vertrages befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR.

3. Setzt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer ein, ohne dies mit dem Auftraggeber abzustimmen, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Vorgaben in § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 verwirkt er für jeden Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR.
5. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafenzahlung wird auf 5 % der Gesamtvergütung (bei 6monatiger Laufzeit) ohne Mehrwertsteuer begrenzt. Vertragsstrafen können mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet werden.
6. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 15 Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden, dass er (der Auftragnehmer) für die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ausschließlich und allein verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für die evtl. eintretende Rentenversicherungspflicht gem. § 2 Nr. SGB VI (arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit). Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss empfohlen, sich durch den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Münster, soweit gesetzlich zulässig.

§ 17 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

_____, den _____

Münster, den _____

- Auftragnehmer -

- Auftraggeber -

Mustervertrag



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Anlage 4 zum Vertrag vom:	Blatt-Nr.:
mit dem Unternehmer:	
über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt	
Liniennummer:	Stand:

(vom Unternehmer auszufüllen)			
eingesetztes Fahrzeug:		Größe:	
amtliches Kennzeichen:		Typ:	
- stehen mehrere Fahrzeuge zur Verfügung, ist eine Fahrzeugliste einzureichen -			
Kilometerleistung: bei täglich gleichbleibender Kilometerleistung (lt. Aufstellung Rückseite)		Hinfahrt morgens (km)	Rückfahrt mittags/ nachmittags (km)
	Leeranfahrt		
	Besetztfahrt		
	Leerrückfahrt		
	Summe täglich		km
Bei wechselnder Kilometerleistung (laut Aufstellung Rückseite)	Montag		
	Dienstag		
	Mittwoch		
	Donnerstag		
	Freitag		
Summe km _____ : Anzahl der Tage _____			

Mustervertrag



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

vom Unternehmer auszufüllen		
Aufstellung der Leer- und Besetzt-Strecke sowie Fahrzeit Rückfahrt		
km	Haltestelle (Name, Ort, Straße der zusteigenden Schülerinnen und Schüler)	Uhrzeit
0	(Standort - Abfahrt)	
	(Schule - Ankunft)	
	(Schule - Abfahrt)	
	(Standort - Ankunft)	
	= Summe Kilometerleistung	

_____, den _____, _____
Ort Datum (Unterschrift - für den Unternehmer)

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen

(Stand: 27.03.2014)

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, ihren bzw. seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist,
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden,
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre bzw. seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) ihren bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsabschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,

- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, ihre bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, Werkzeuge etc.
6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.
7. Die gültige DAC-Liste der Entwicklungs- und –gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. II.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
9. Sofern in den Fällen der Tz. II.1, dritte Ankreuzalternative kein Nachweis vorgelegt oder keine Zusicherung gegeben werden kann, sind beim Einsatz von Nachunternehmern diese zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch nachfolgende besondere vertragliche Nebenbedingung zu verpflichten:
„Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten“.
10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:
 - **Vollständig** in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.
 - Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt nach die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist
 - und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Beispiel:

In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung - Vermahlen - hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko¹.

¹ Quelle und weitere Informationen unter www.zoll.de

Allgemeine Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung sollen Vertragspartner ermittelt werden, die die Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher zu den entsprechenden LWL-Förderschulen mit angegebenem Förderschwerpunkt übernehmen.

1. Der im Verfahren ermittelte Auftragnehmer hat die Beförderung der Kinder und Jugendlichen aus dem vertragsgegenständlichen Einzellos (=Fahrlinie) gemäß Leistungsbeschreibung zu gewährleisten.

Die Schülerbeförderung zu den LWL-Förderschulen zeichnet sich dadurch aus, dass sie über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen unterliegt bzw. unterliegen kann, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Anzahl und Wohnsitz sowie Behinderung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler können sich von Schul(halb)jahr zu Schul(halb)jahr, aber auch innerhalb eines Schul(halb)jahres verändern. Der im Vergabeverfahren ermittelte Auftragnehmer garantiert gegenüber dem Auftraggeber, die jeweils in der Fahrlinie benannten Schülerinnen und Schüler trotz möglicher Schwankungen unter Einhaltung der in diesem Vergabeverfahren aufgestellten Voraussetzungen und Bedingungen zu den entsprechenden LWL-Schulen zu befördern.

Für die LWL-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ sowie „Sehen“ sind auch Kinder des Förderschulkindergartens bzw. Vorschulkinder zu befördern. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass bei diesen Kindern aufgrund des geringen Alters möglicherweise mit höherem Betreuungsaufwand und geringerer Einsichtsfähigkeit gerechnet werden muss. Die in der Leistungsbeschreibung und im Beförderungsvertrag für Schülerinnen und Schüler aufgeführten Regelungen gelten für die Kinder des Förderschulkindergartens bzw. für die Vorschulkinder entsprechend.

2. Über die Vertragslaufzeit kann es zu vertragsrelevanten Änderungen kommen, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Änderungen können sich etwa aus folgenden Umständen ergeben (keine abschließende Aufzählung):

- Zuzug neuer Schülerinnen und Schülern, die zur Einrichtung zu befördern sind,
- Wegzug von Schülerinnen und Schülern, die bisher zu befördern waren,
- Umzug von Schülerinnen und Schülern,
- Veränderung der Behinderung der zu befördernder Personen, die sich auf die Leistungserbringung auswirkt (z.B. Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson etc.),
- bei Sportfahrten Änderungen durch den Wechsel des Ortes der Sportstätte oder durch veränderte An- und Abfahrzeiten,
- Geringfügige Veränderungen der Schulbeginn- und Schulendzeiten aus schulorganisatorischen Gründen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf entsprechende Änderungen des Fahrplans durch den Auftraggeber flexibel zu reagieren und eine ordnungsgemäße Beförderung nach Maßgabe dieser Vergabeunterlagen auch in den vorstehend beispielhaften Fällen zu gewährleisten. Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer unverzüglich von notwendigen Änderungen in Kenntnis.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1. Organisatorische Maßnahmen

Folgende Voraussetzungen sind bei der Durchführung des Beförderungsauftrages zu erfüllen:

1. Die Beförderung erfolgt schultäglich an den im Leistungsverzeichnis / vom Auftraggeber angegebenen Wochentagen und zu den genannten Ankunfts- und Abfahrtszeiten. Bei Sportfahrten oder Wochenendlinien erfolgt die Beförderung nicht schultäglich. Für Ankunft und Abfahrt der Fahrzeuge ist die Zeit zusätzlich einzuplanen, welche die Schülerinnen und Schüler für den Weg zwischen Klassenraum und Fahrzeug benötigen (in der Regel 10 Minuten).
2. Bei so genannten „Zubringerlinien“ von/zu Bahnhöfen sind eventuell auftretende Wartezeiten am Treffpunkt bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.
3. Personenbezogene individuelle Fahrtzeitbeschränkungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt, sind zu beachten. Unverhältnismäßige Umwege für die Beförderten in der Linienführung sind zu vermeiden. Konkret bedeutet dies z. B., dass Beförderte, die am weitesten von der Einrichtung entfernt wohnen, morgens als erste abzuholen bzw. (nach)mittags als letzte nach Hause zu bringen sind.

Es ist stets die für die zu befördernden Personen zeitlich günstigste, d.h. in der Regel die schnellste Fahrstrecke zu wählen.

4. Die für die einzelnen Schülerinnen und Schüler formulierten Leistungsvorgaben sind zu beachten.
5. Sofern für einzelne Schülerinnen und Schüler eine individuelle, nicht vom Auftragnehmer zu stellende Begleitperson (s. Leistungsverzeichnis) mit zu befördern ist, ist dies sicherzustellen. In einem solchen Fall ist zu gewährleisten, dass die individuelle Betreuungsperson bzw. medizinische Fachkraft direkten Zugriff auf das zu betreuende Kind hat, d.h., dass die Person die Möglichkeit hat, das Kind während der Fahrt adäquat zu beobachten und ohne Einschränkungen unmittelbar versorgen kann.
6. Sofern vom Auftraggeber mitgeteilt, sind individuelle **Hilfsmittel** im Fahrzeug mitzunehmen, und im Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern, damit eine Verletzung der Insassen ausgeschlossen werden kann.

7. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über die Abfahrts- und Ankunftszeiten vorab zu informieren (entfällt bei Sportfahrten). Die Adressen und Namen der Erziehungsberechtigten werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt; der Auftraggeber regt an, dass der Auftragnehmer die betreffenden Erziehungsberechtigten entweder vor Leistungsbeginn aufsucht oder diese schriftlich informiert.
8. Schülerinnen und Schüler dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Schulträgers während der Fahrt nicht in andere Fahrzeuge umsteigen.
9. Bei Fahrzeugen, in denen Schülerinnen und Schüler im Rollstuhl sitzend befördert werden, ist das Beförderungspersonal (Fahrer und Begleitperson) – theoretisch und praktisch - in die Sicherung der Kinder und Rollstühle sowie in die Bedienung von Liften und Rampen einzuweisen. Das Beförderungspersonal hat eine schriftliche Erklärung gemäß anliegendem Vordruck über diese Einweisung mitzuführen und diese Erklärung auf Verlangen dem Schulträger vorzulegen.
10. Sofern vom Auftraggeber der Einsatz einer Begleitperson gefordert wird (siehe Leistungsverzeichnis) ist diese ab dem Einstieg des ersten zu befördernden Kindes in der Fahrlinie einzusetzen.

2.2. Durchführung der Beförderung

Bei der Erbringung der Beförderungsleistung sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:

1. Die Beförderungsleistungen sind ausschließlich durch Unternehmer, die im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) sind, durchzuführen.
2. Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das neben einer gültigen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug auch eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeVO) besitzt.
3. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss in der Lage sein, den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Behinderung insbesondere beim Ein- und Aussteigen zu helfen. In Fahrzeugen mit Begleitperson muss diese – sofern möglich – zwischen den Schülerinnen und Schülern und nicht neben dem Fahrpersonal sitzen
4. Bei dem zu befördernden Personenkreis handelt es sich um teils mehrfachbehinderte bzw. schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grunde werden an das Beförderungspersonal besondere Anforderungen gestellt:

Es muss gewährleistet sein, dass

- außer dem vertraglich vereinbarten Personenkreis keine weiteren Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.
- in der Regel dasselbe Personal eingesetzt wird.

- das Beförderungspersonal (Fahr- und Begleitpersonal)
 - ausreichend deutsch spricht,
 - volljährig ist,
 - körperlich in der Lage ist, Hilfestellungen zu geben und ggf. die Schülerinnen und Schüler in das bzw. aus dem Fahrzeug zu heben,
 - eine unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber Menschen mit Behinderung hat,
 - rücksichtsvoll mit den zu befördernden Personen umgeht,
 - nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht.
 - ein gepflegtes Erscheinungsbild hat
 - zu Vertragsbeginn aktuelle (d.h. max. 1 Jahr alte) Kenntnisse in Erster Hilfe bzw. in lebensrettenden Sofortmaßnahmen hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe durch Bescheinigungen einer für solche Unterweisung oder Ausbildung amtlich anerkannten Stelle anzufordern.

Ob die Qualifikation des eingesetzten Beförderungspersonals ausreicht, entscheidet im Zweifelsfall der Auftraggeber.

- ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist und – sofern erforderlich – Hilfestellung durch Fahrer und/oder Begleitperson geleistet wird.
 - das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal verpflichtet wird, über alle bei der Gelegenheit der Leistungsausführung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.
5. Im Notfall (z.B. bei einem Krampf oder Anfall eines Schulkindes) ist unverzüglich ein Notruf abzugeben oder das nächste Krankenhaus oder der nächste Arzt / die nächste Ärztin aufzusuchen, damit das Kind dort ärztlich versorgt werden kann. Ein von den Erziehungsberechtigten oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere sind dem Arzt / der Ärztin zu übergeben.
6. Werden PKW oder Kleinbusse (mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrer/-in) eingesetzt, sind alle Schülerinnen und Schüler auf allen Sitzen mit geeigneten Haltegurten anzuschnallen bzw. 3-Punktgurt) und in Fahrtrichtung sitzend zu befördern.

Sofern der Einsatz von Kraftomnibussen laut Leistungsverzeichnis zugelassen ist (i.d.R. nur bei Sportfahrten), müssen Sicherheitsgurte angelegt werden, wenn diese eingebaut sind.

7. Schüler/-innen, die sich vom Fahrzeug in den Rollstuhl umsetzen bzw. umgesetzt werden, sind in ihrem Rollstuhl anzugurten. Die Rollstühle verfügen über eigene Sicherheitsgurte, die verhindern, dass die Personen aus ihren Rollstühlen herausfallen können
8. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend § 21 Abs. 1a StVO in zugelassenen, und für das Kind geeigneten Kinderrückhalteeinrichtungen zu sichern, die vom Auftragnehmer zu stellen sind. Für die Beförderung sind Kinderrückhalteeinrichtungen mit Rückenlehne zu verwenden. Auf die richtige Einstellung der Rückenlehne entsprechend der Größe des Kindes ist zu achten. Sofern der Einsatz von Kraftomnibussen laut Leistungsverzeichnis zugelassen ist (i.d.R. nur bei Sportfahrten), müssen Kinderrückhaltesysteme dann verwendet werden, wenn Sicherheitsgurte im Bus vorhanden sind und die Kinderrückhaltesysteme für die vorhandenen Sicherheitsgurte zugelassen sind.
9. Die Kinder sind ggf. in zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln (z.B. Sitzschale, spezielles Gurtsystem) zu befördern. Diese sind durch das Beförderungspersonal im Fahrzeug zu befestigen.
10. Die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen sind einzuhalten, wobei für die Anzahl der Sitzplätze die Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 maßgebend sind. § 21 Abs. 1 StVO und § 34a Abs. 1 StVZO sind zu beachten. Die Nutzung von Notsitzen ist nicht zulässig.
11. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Nichtraucherfahrzeuge zum Einsatz gelangen. Das Rauchverbot auf dem Schulgelände ist zu beachten.
12. Besondere Vorkommnisse und Unfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
13. Das Warnblinklicht ist anzuschalten, so lange Schülerinnen und Schüler ein- und aussteigen.
14. Bei der Durchführung der Leistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StVO, der StVZO, der FeV, der FZV und der BOKraft zu beachten.

2.3. Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

1. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen während der gesamten Vertragslaufzeit nicht älter als 10 Jahre sein. Sofern der Einsatz von Kraftomnibussen laut Leistungsverzeichnis zugelassen ist (i.d.R. nur bei Sportfahrten), dürfen diese nicht älter als 20 Jahre sein.

Die Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und technisch einwandfrei, insbesondere straßen- und verkehrssicher sein. Die Bereifung muss der Witterung entsprechen; § 2 Abs. 3a StVO ist zu beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen. Die Fahrzeuge müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden (außen und innen).

2. Die eingesetzten Fahrzeuge sind mit der jeweiligen Linien-Nr. kenntlich zu machen. Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung für die Beförderung von mehr als 6 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind, müssen zusätzlich durch Anbringen von Schildern entsprechend § 33 Abs. 4 BOKraft als Schulbusse gekennzeichnet sein.
3. Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist (Türschlosssicherung). Die Fußböden der Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand (Regenwetter etc.) ausreichend rutschhemmend sind.
4. Bei Einsatz von Kleinbussen sind die Ein- und Ausstiege beidseitig mit Haltegriffen zu versehen, soweit dies technisch möglich ist. Kleinbusse und Rollstuhlfahrzeuge sind am Heck des Fahrzeuges mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die möglichst hoch und möglichst weit auseinander anzuordnen sind.
5. Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sitzend im Rollstuhl sind Fahrzeuge gemäß DIN 75078 Teil 1 und 2 einzusetzen. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler sind nach den Vorgaben der DIN in den Fahrzeugen zu sichern.

Sollten Rollstühle **nicht** über einen sogenannten „Kraftknoten“ verfügen, müssen sie an vier Punkten am Fahrzeugboden mittels Abspanngurten befestigt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich durch ein gesondertes Personenrückhaltesystem zu sichern.

Die Eignung sämtlicher Personenrückhaltesysteme ist auf Verlangen des Auftraggebers durch Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 nachzuweisen.

Die Auffahrrampen / Hebebühnen sind während der Fahrt und bei Benutzung so zu sichern, dass eine Verletzung der Fahrzeuginsassen ausgeschlossen werden kann. Eigenanfertigungen sind nicht zulässig.

6. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einem mobilen Notrufkommunikationsgerät ausgestattet sein (Handy mit funktionierender Notruftaste, Funk o.ä.).
7. Für den Einsatz von PKW mit mind. 5 Sitzplätzen gilt, dass diese mit 4 Einstiegstüren ausgestattet sind und im Fond Platz für mindestens drei Kindersitze der Normgruppe II aufweisen müssen. Beim Einsatz von PKW mit 7 Sitzplätzen ist in jedem Einzelfall sicher zu stellen, dass die hintere (dritte) Sitzreihe mit vollwertigen/gleichartigen Sitzen ausgestattet ist, die der Größe der mittleren Sitzreihe entsprechen und ausreichend Beinfreiheit auch für größere Schülerinnen und Schüler bieten.
8. In Ausnahmefällen sind Schüler/-innen zu befördern, die ein transportables Flüssigsauerstoffsystem mit sich führen, z.B. weil sie dauerhaft beatmet werden oder im Notfall auf Sauerstoffversorgung angewiesen sind. Die Bedienung des Flüssigsauerstoffsystems ist nicht Aufgabe des Beförderungspersonals. Jedoch sind in Fahrzeugen, in denen Schüler/innen mit Flüssigsauerstoffsystemen befördert werden, mindestens 2 kg fassende Pulver-Feuerlöscher mitzuführen.

3. Hinweise zur Angebotserstellung und Preiskalkulation

3.1. Zu befördernde Schülerinnen und Schüler

Die Anschriften der in der Fahrlinie zu befördernden Schülerinnen und Schüler sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und Grundlage für Ihre Angebotskalkulation. Sofern dort Besonderheiten aufgeführt sind, die sich aus der Behinderung des jeweiligen Schulkindes ergeben, sind diese bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Die genannte Reihenfolge der angegebenen Schüleranschriften ist bei der Beförderung nicht verbindlich.

3.2. Schwankungsbreite

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, einzelne Anschriften sowie Besonderheiten in der Beförderung im Verlauf der Vertragszeit, insbesondere zu Beginn eines **neuen** Schuljahres verändern können. Es muss insofern davon ausgegangen werden, dass sich die Beförderungsleistung (Tageskilometerleistung) im Verlauf der Vertragslaufzeit insgesamt geringfügig verändern kann. Schwankungen in der Tageskilometerleistung bis zu 25 % sind möglich. Bei Schwankungen, die über 25 % hinausgehen, kommt u.U. eine Entgeltanpassung nach Maßgabe des anliegenden Mustervertrages in Betracht.

3.3. Preisanpassung als neuer Punkt

Gemäß § 10 des Vertrags können die Vertragsparteien erstmalig nach Ablauf der ersten 12 Monate eine Anpassung des vereinbarten Entgelts beantragen. Die Preisanpassung muss für Änderungen der Personalkosten und Fahrzeugkosten schriftlich beantragt werden.

Eine Änderung erfasst jedoch nur den jeweiligen prozentualen Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten bzw. den Anteil der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge und kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Der Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten sowie der Anteil der Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge des angebotenen Gesamtpreises sind vom Bieter in dem jeweiligen Preisblatt einzutragen.

3.4. Preiskalkulation/Tagespauschalpreis

In den Angebotspreisen müssen sämtliche preisbeeinflussende Faktoren (sofern gefordert, auch die Kosten für die Begleitperson) berücksichtigt sein. Die angebotenen Preise müssen die vollständige und vertragsgemäße Durchführung der Leistung umfassen.

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Form eines Tagespauschalpreises je Fahrtag. Der Aufwand für zu berücksichtigende Besonderheiten in der Beförderung der Schülerinnen und Schüler ist mit dem Tagespauschalpreis abgegolten.

Hierzu zählt u.a.:

- Einsatz einer Begleitperson (falls im Leistungsverzeichnis aktuell gefordert)
- Beförderung in vom Auftragnehmer zu stellenden Kinderrückhaltesystemen
- Beförderung in zur Verfügung gestellten orthopädischen Sitzschalen
- Berücksichtigung ärztlich vorgegebener Einschränkungen der Beförderungszeit

Der jeweilige Preis ist vom Bieter in dem jeweils beigefügten Vordruck je Fahrlinie einzutragen.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
Der Umsatzsteuersatz für die zu berechnende Beförderungsleistung ergibt sich aus den gesetzl. Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und der tatsächlich erbrachten Leistung.

Bei der Angebotsabgabe ist der jeweilige Umsatzsteuersatz nicht anzugeben.

Sofern gefordert, ist zwingend zusätzlich ein Angebot für den zu einem späteren Zeitpunkt eventuell erforderlichen Einsatz einer Begleitperson abzugeben.

Der Bieter hat die jeweiligen Strecken der Fahrlinien, für die er eine Angebotsabgabe plant, als Kalkulationsgrundlage zu ermitteln.

Nach Zuschlagserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Auftraggeber eine detaillierte Aufstellung der Tageskilometerleistung sowie die Daten des eingesetzten Fahrzeugs (Fahrzeugtyp, amtliches Kennzeichen) zu übermitteln.
Die Vordrucke für diese Angaben werden dem Auftragnehmer zusammen mit dem Zuschlagserteilungsschreiben durch die Fachabteilung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Die Angaben des Auftragnehmers gelten als Vertragsbestandteile und werden als Anlage (Aufstellung der Kilometerleistung und Fahrzeugdaten) zum Vertrag aufgeführt.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Streckenführung und die Kilometer- bzw. Zeitangaben des Auftragnehmers jederzeit zu überprüfen.

3.5. Abrechnung

Es ist zu berücksichtigen, dass die LWL-Schulen in den Schulferien NRW sowie an einzelnen unterrichtsfreien Tagen geschlossen sind, d. h. an diesen Tagen entfällt die Beförderung.

Die unterrichtsfreien Tage werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.